

aws Investitionsprämie

Infoblatt: Investitionsprämie für betriebliche Bauinvestitionen

Mit der Investitionsprämie ist die Errichtung und der Ausbau von Gebäuden bzw. Gebäudeanteilen, die **betriebsnotwendig** sind förderbar. Bei der Errichtung gilt zu beachten, dass diese direkt von einem Befugten iSd § 117 Abs. 4 GewO 1994 angeschafft bzw. erstellt werden muss.

Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden ist gemäß 5.4 Abs. 8 der Richtlinie ausgeschlossen. Auch Wohngebäude, die zur Vermietung an Private gedacht sind, sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Ausbau erfasst insbesondere auch Investitionen die iZm Wohngebäuden stehen (also beispielsweise eine Photovoltaikanlage für Wohngebäude). Touristische Gebäude hingegen sind Betriebsgebäude und folglich ist deren Bau und Ausbau förderbar (z.B. Hotels).

Was muss ich bei der Antragstellung und Abrechnung betrieblicher Bauinvestitionen beachten?

Eine im aws Fördermanager erfasste Investition muss eindeutig einer Investitionskategorie zuordenbar sein. Sie kann entweder mit 7 % oder mit 14 % gefördert werden. Für die Beauftragung **jedes Gewerks** muss **einzel**n vor dem 31.05.2021 eine erste Maßnahme gesetzt werden. **Investitionen (Gewerke – z.B.: Baumeister, Elektriker, HSL etc.)** die **nach dem 31.05.2021** beauftragt werden, können mangels Vorliegens der ersten Maßnahme **nicht gefördert** werden.

Die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Hafrücklässe) der Investitionen hat innerhalb des in Punkt 2 des Förderungsvertrages angeführten Investitionsdurchführungszeitraums zu erfolgen. Der Inbetriebnahme Zeitpunkt ist jener, an dem auch die Abschreibung für Abnutzung beginnt. Somit sind einzelne Gewerke nicht für sich förderbar, sondern nur wenn sie – und somit das Gebäude – in Betrieb genommen werden können.

Nicht förderungsfähige (gemäß 5.4 der Richtlinie) oder nicht aktivierte Kostenbestandteile müssen im Zuge der Abrechnung exkludiert werden. Insbesondere die Anteile am Grund und Boden, die im Kaufpreis enthalten sind und anteilig in den Anschaffungsnebenkosten (z.B.: Grunderwerbssteuer, Kosten für die Kaufvertragserrichtung, etc.) vorkommen, sind herauszurechnen.

Was ist eine erste Maßnahme bei betrieblichen Bauinvestitionen im Sinne der Richtlinie?

Als **erste Maßnahme** im Zusammenhang mit Bautätigkeiten gelten **Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn** der förderungsfähigen Investitionen (Richtlinie 5.3.1). Die **Beauftragung eines Baus**, ist wie die Bestellung als erste Maßnahme zu werten. Der **Projektbegriff** ist für die **Beantragung der Investitionsprämie irrelevant**, die Investitionen werden einzeln beantragt und abgerechnet (allerdings können mehrere Investitionen eines Bauprojektes in einem Antrag zusammengefasst werden). Es ist daher notwendig, für **jede einzelne Investition eine erste Maßnahme** zu setzen.

Die Beauftragung eines Generalunternehmens (GU)/Generalübernehmer (GÜ) kann im Umfang des **GU-/GÜ-Vertrags** (für das jene/r bevollmächtigt ist), als erste Maßnahme herangezogen werden, sofern alle Investitionen im Leistungsumfang des GU-/GÜ-Vertrages enthalten sind, die Beauftragung anstatt der direkten Setzung der ersten Maßnahme durch den Förderungsnehmer betriebswirtschaftlich notwendig und zweckmäßig war und keine Umgehung der Förderungsvoraussetzungen, insbesondere der Regelungen zur ersten Maßnahme, darstellen.

Die weiteren Voraussetzungen zur Erfüllung einer Beauftragung eines GU/GÜ als **erste Maßnahme** iSd Richtlinie umfassen folgende Punkte:

- Der Leistungsumfang muss dem Bauvorhaben genau zuordenbar sein.
- Die **Vertragsbestandteile** des GU/GÜ müssen entsprechend **definiert** sein.
- Die Vertragsbestandteile des GU/GÜ müssen einem Drittvergleich standhalten.

Wenn die Beauftragung jedoch nur eine **vage Vorstellung** enthält und der Generalunternehmer/Generalübernehmer damit beauftragt wurde, **die konkrete Investition überhaupt erst vorzuschlagen** oder zu **koordinieren**, kann mangels Zuordnung zu einer konkreten Investition nicht von einer ersten Maßnahme im Sinne der Richtlinie ausgegangen werden.

Als **Baubeginn** gelten jene Tätigkeiten, die zur Errichtung einer förderungsfähigen Investition erforderlich sind, deren Anschaffungsnebenkosten mit der Investition mitaktivierungsfähig sind und auch tatsächlich aktiviert werden.

Wie wirkt sich die behördliche Genehmigung der betrieblichen Bauvorhaben auf die Förderungsfristen aus?

Im Regelfall muss bei der zuständigen Behörde ein schriftliches Bauansuchen vorgelegt werden, um eine Bewilligung für die Durchführung des Bauvorhabens zu erlangen. Der Eingangsstempel der Gemeinde bzw. Behörde gilt als Anerkennungsdatum. Die Einreichung eines Bebauungsplans bzw. Teilbebauungsplans gilt idR nicht als erste Maßnahme.

Sollte das Nichtvorliegen bereits beantragter behördlicher Genehmigungen die **ersten Maßnahmen gemäß Richtlinie 5.3.2** nicht fristgerecht ermöglichen, gilt die Beantragung der behördlichen Genehmigung als erste Maßnahme. Die Beantragung der behördlichen Genehmigung muss jedenfalls vor dem 31. Oktober 2020 („Fristbeginn“ gibt es in diesem Fall nicht) erfolgt sein. **Von der behördlichen Genehmigung unabhängige Investitionen sind von dieser Regelung nicht betroffen.**

Sofern von Ihnen eine Baugenehmigung beantragt wurde, bitten wir Sie die Anträge der behördlichen Genehmigung für die Überprüfung als Nachweise bereitzuhalten.

Sollte allerdings die behördliche Genehmigung bis zum 31.05.2021 erteilt werden, muss jedenfalls die erste Maßnahme gesetzt werden und die Ausnahmeregelung wäre somit aufgehoben.

Wer ist bei Fragen für Sie da?

Das Beratungsteam für die aws Investitionsprämie steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Unsere Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 16:00 Uhr, Freitag: 09:00–14:00 Uhr

Telefonnummer: +43 (1) 501 75-400

Die Richtlinie und weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.aws.at/investitionspraemie